

B-PLAN Nr.15 DER GEMEINDE MÖNKEBERG

- KREIS PLÖN - MIT DEM GELTUNGSBEREICH „LETZMANNSTEICH“ ÖSTLICH DER STRASSE LETZMANNSTEICH, NÖRDLICH DER DORFSTRASSE, WESTLICH DER BEGRENZUNG DER BÖSCHUNG DER NEUEN B502, SÜDLICH DER WEGPARZELLE, DIE DAS FLURSTÜCK 35/6 ABGRENZT

TEIL A - PLANZEICHNUNG MASSTAB 1:500



TEIL B - TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

- Für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes sind nicht zulässig:
Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§9(2)3 BauNVO),
Tankstellen (§9(2)7 BauNVO),
Vergnügungsstätten (§9(2)8 BauNVO) gemäß §1(5)+(6)+(9) BauNVO.
- Für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes darf die zulässige Grundfläche gemäß §19(4) BauNVO max. um 50% durch Nebenanlagen im Sinne §14 BauNVO sowie durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.
- Je 50 m² versiegelter Flächen ist auf den Grundstücken ein Laubbaum (zu gleichmäßigen Anteilen) je 12-14, 3x verpflanzt zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Eingegangene Bäume sind gleichwertig zu ersetzen (§9(1)25a BauGB).
Siehe Pflanzliste in der Begründung.
- Die privaten Grünflächen sind Bestandteile der jeweils anliegenden Grundstücke.
- Die vorhandenen Knicks unterliegen dem Schutz gem. §15b LNatSchG SH und des Knickerlasses.
- Die den vorhandenen Knicks vorgelagerten Grünstreifen sind mit Sträuchern dauerhaft zu bepflanzen. Diese Flächen sind von Bebauung mit Nebenanlagen und von jeglicher Versiegelung auszunehmen. Ablagerungen jeglicher Art sind unzulässig (§9(1a) BauGB i.V. mit §9(1)25b BauGB).
- Die private Grünfläche ist durch einen neu anzulegenden Knick mit einer Fußbreite von 3,00m zu bepflanzen. Der vorgelagerte Grünstreifen ist mit Sträuchern aus Weißdorn, Brombeere, Schlehe und Hundsrose zu bepflanzen. Eingegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen (§9(1a) BauGB i.V. mit §9(1)25a BauGB).
Siehe Pflanzliste in der Begründung.
- Entlang der Planstraße sind auf den privaten Grundstücken beidseitig Bäume, je 12-14, 3x verpflanzt in 3,00m großen Pflanzflächen zu pflanzen. Die Grünstreifen sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Eingegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen (§9(1a) BauGB i.V. mit §9(1)25a BauGB).
Davon ausgenommen ist je Grundstück eine Zufahrt in einer Breite von 3,00m (§9(1)25a BauGB).
Siehe Pflanzliste in der Begründung.
- Für die Bebauung im Teilbereich östl. der Planstraße des Plangebietes sind für Aufenthaltsräume in Wohnungen nur Fassadenfenster (Fenster-Türanordnungen) mit Prüfzeugnis über ein bewertetes Schalldämmmaß von R_w p ≥ 39 dB und Dachfenster mit Prüfzeugnis über ein bewertetes Schalldämmmaß von R_w p ≥ 27 dB zu verwenden (§9(1)24 BauGB).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Mischgebiete	§6 BauNVO
	Grundflächenzahl	§18 BauNVO
	Zahl der zulässigen Vollgeschosse	§16 BauNVO
	Baugrenze	§23(1)+(3) BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§9(1)11 BauGB
	Aufteilung der Verkehrsfläche	
	Grundstücks-Ein- und Ausfahrten	
	Öffentliche Parkplätze	
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	§9(1)21 BauGB
	Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde	
	Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde	
	Grünflächen	§9(1)15 BauGB
	Zweckbestimmung:	
	Private Grünfläche mit zu erhaltendem Knick	
	Private Grünfläche mit neu zu pflanzendem Knick	
	Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen	§9(1)25a BauGB
	Regenrückhalte- und Klärbecken (Feuerlöschteich)	§9(1)16 BauGB
	Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes	§9(7) BauGB
	Nachrichtlich:	
	Sichtdreiecke	§9(1)14 BauGB
	Knicks	
	Straßenachse	
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr.15

Aufgrund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S.2902) in Verbindung mit der Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), sowie des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 16.06.1993 (GVBl. Sch. H. S.215) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkeberg vom 27.08.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan (B-Plan) Nr.15 der Gemeinde Mönkeberg für das Plangebiet östlich der Straße Letzmannsteich, nördlich der Dorfstraße, westlich der Begrenzung der Böschung der neuen B502, südlich der Wegparzelle, die das Flurstück 35/6 abgrenzt, bestehend aus der Planfassung (Teil A) und dem Teilbereich (Teil B) erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.1998
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang vom 01.02.1999 bis zum 16.02.1999 erfolgt

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. §3(1) BauGB ist am 16.06.1999 durchgeführt worden
Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.08.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 30.06.1999 den Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt

Der Entwurf des B-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 12.08.1999 bis zum 24.09.1999 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 06.08.1999 bis zum 27.09.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 27.08.2000 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde am 27.08.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.
Mönkeberg, den 08.06.2000

Gem. §10(2) Baugesetzbuch entfällt die Genehmigungspflicht des B-Planes bei Einlage des Kreises Plön.
Mönkeberg, den 08.06.2000

Die B-Planzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Mönkeberg, den 08.06.2000

Der Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.08.2000 über den B-Plan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 08.06.2000 bis zum 08.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtfolgen (§215(2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erloschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsmittel (§43) Satz 1 Gemeindeverordnung wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mit dem 07.07.2000 in Kraft getreten.
Mönkeberg, den 10.07.2000

Der Katastermäßige Bestand am 16.05.2000 sowie die geordneten Änderungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Plön, den 07. Juni 2000
Schaßstraße 5
24103 Kiel
Tel. 0431/62425
Fax. 0431/62889
Offenl. best. Verm.-Ing. (17051)

SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG

GEM. §19(BauGB) über den Genehmigungsvorbehalt von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des B-Planes Nr.15

Aufgrund des §19(1) BauGB v. 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.12.1997 (BGBl. I S.2902) i.V. mit §4(1) der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.07.1996 (GVBl. SH S.529), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.03.1997 (GVBl. SH S.147) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.08.2000 folgende Satzung über den Genehmigungsvorbehalt für Grundstücksteilungen erlassen:

§1
Im Geltungsbereich des B-Planes Nr.15 der Gemeinde Mönkeberg mit dem Geltungsbereich „Letzmannsteich“ östl. der Straße Letzmannsteich, nördl. der Dorfstraße, westl. der Begrenzung der Böschung der neuen B502, süd. der Wegparzelle, die das Flurstück 35/6 abgrenzt, bedarf die Wirksamkeit der Teilung eines Grundstückes der Genehmigung der Gemeinde.

§2
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mönkeberg, d. 27.06.2000
Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN Nr.15 GEMEINDE MÖNKEBERG, KREIS PLÖN